

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

Mit Beschluss des Rates vom 19.11.2020 wurden als Vertreter:innen im Aufsichtsrat Bürgermeisterin Bettina Weist und Ratsherr Wolfgang Wedekind gewählt. Als ständiger Gast im Aufsichtsrat ist von der Stadt Gladbeck Ratsherr Jörg Baumeister benannt worden.

Die Amtszeit der entsandten und gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Emscher Lippe Energie GmbH läuft gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages des Unternehmens bis zum Ablauf der für den 23.02.2023 vorgesehenen Gesellschafterversammlung.

Vor diesem Hintergrund bittet die Emscher Lippe Energie GmbH um Mitteilung, ob die Entsendung der heutigen Mitglieder bzw. des heutigen ständigen Gastes des Aufsichtsrates der Emscher Lippe Energie GmbH durch die Stadt Gladbeck auch für die neue Amtszeit des Aufsichtsrates Bestand hat, oder ob andere Personen für die kommende Amtszeit des Aufsichtsrates entsandt werden.

a) Aufsichtsratsmitglieder

Gem. § 9 des ELE Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat der ELE aus 18 Mitgliedern. 12 Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern entsandt und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt. Die Gesellschafter sind zur Entsendung gem. der folgenden Verteilung berechtigt:

- je zwei Mitglieder von der Stadt Bottrop, der Stadt Gladbeck und der Gesellschaft für Energie und Wirtschaft mbH
- sechs Mitglieder von der RWE Deutschland AG.

b) Teilnahme des ständigen Gastes an den Aufsichtsratssitzungen

Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, zusätzlich je einen Gast für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates zu benennen. Die Gäste haben keine Stimmberechtigung.

Über die Vertretungen der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen bestimmt § 113 GO NRW Folgendes:

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen,

Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die hauptamtliche Bürgermeisterin oder die/ der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde kraft ihres/ seines Amtes zum Mitglied des Aufsichtsrates zu benennen.

Die Bestellung des weiteren Aufsichtsratsmitgliedes und die Benennung des ständigen Gastes an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt gem. § 50 Abs. 2 GO NRW.

Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Gremien sollen nach § 12 Abs. 7 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll der Anteil von Frauen gem. § 12 Abs. 4 LGG NRW mindestens 40 Prozent betragen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

a) Als Mitglieder des ELE Aufsichtsrates werden

1. Bürgermeisterin Bettina Weist

2. _____

bestellt.

b) Als ständiger an den ELE Aufsichtsratssitzungen teilnehmender Gast wird benannt:

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: